

H. Pöhl
72-1
20.



Eingegangen
28. März 1998
Carl Hilbert Becker & Partner
Rechtsanwälte

72-3/
Ø → H. Hilbert Becker

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

14 U 231/96
8 O 150/96
LG Duisburg

Verkündet am 19. März 1998
Becker, Justizsekretär (b)
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Aero Club Mülheim a.d. Ruhr e.V., Roßkothenweg 15,
45470 Mülheim a.d. Ruhr, vertreten durch seinen Vorstand,
Frau Gabriele Oesterwind und Herrn Wolfgang Hochgesandt,

Klägers und
Berufungsklägers,
Rechtsanwalt Heger
in Düsseldorf -

- Prozeßbevollmächtigter:

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hilger
Düsseldorf

Der Wert der Beschwer beträgt für beide Parteien weniger als 60.000 DM.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden gegeneinander aufgehoben, von denen des Berufungsverfahrens haben die Beklagte 2/3 und der Kläger 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger nimmt die Beklagte aufgrund des Erbbaurechtsvertrages vom 17. Mai 1983 auf Unterlassung aller Handlungen in Anspruch, die die Einstellung oder Einschränkung des von ihm mit eigenen Flugzeugen oder des von seinen Mitgliedern mit ihren Flugzeugen betriebenen Motor-, Motorsegel-, Motorschlepp- und Segelfluges zu Sportzwecken fördern könne.

Die Beklagte, die Stadt Essen und das Land Nordrhein-Westfalen sind zu gleichen Anteilen Gesellschafter der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM), die den Flughafen betreibt.

Gemäß den gemeinsamen Erlassen des Reichsverkehrsministers und der Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sowie des Inneren vom 24. Januar 1927 und 19. März 1928 ist der vormalige Notlandeplatz Essen/Mülheim als Flughafen genehmigt und die Genehmigung zur Beibehaltung und Inbetriebnahme des Flughafens auf die Flughafengesellschaft Essen/Mülheim übertragen worden. Entsprechend dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen an diese Gesellschaft vom 9. März 1959, an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. Dezember 1959 sowie wiederum an die Flughafengesellschaft vom 19. März 1966 ist der Ausbauplan für den Verkehrsflughafen festgelegt und seine Genehmigung als solche bestätigt worden.

Im Mai 1970 beschloß die Landesregierung, den Flughafen nicht weiter auszubauen, woraufhin der Verkehrsminister der Flughafengesellschaft am 7. Juli 1970 die Auflage erteilte, daß Flugzeuge mit Strahltrieb weder starten noch landen dürfen.

Wegen einer Klage von Flughafenanliegern gegen den Verkehrsminister im März 1970, wonach der Bestand der Genehmigungsbestätigung wegen der im Kriege erteilten Genehmigungen fraglich war, hat der Verkehrsminister auf den Antrag der Flughafengesellschaft aus dem Jahre 1977 mit Bescheid vom 2. April 1980 die Genehmigungsbestätigung vom 19. März 1966 aufgehoben und eine neue Flughafengenehmigung erteilt.

Unter demselben Datum erteilte der Regierungspräsident Düsseldorf eine Genehmigung als Verkehrslandeplatz.

Aufgrund des 1983 von der Flughafengesellschaft gestellten Antrages erließ das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Planfeststellungsbeschluß für den Verkehrsflughafen Essen/Mülheim vom 3. Dezember 1991. Klagen der Stadt Essen und von vier Flugplatzanliegern gegen diesen Plan sind bei dem Oberverwaltungsgericht Münster anhängig.

Nach der Wahl zum Landtag im Jahre 1995 haben die die Regierung bildenden Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, die Umwandlung des Flughafens in einen Regionalflughafen zu unterlassen, den Landesentwicklungsplan IV vom 6. Juli 1994 dementsprechend zu ändern und den gegenwärtigen Flugbetrieb, sobald rechtlich möglich, zu beenden. Daraufhin haben sich die Gesellschafter der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, deren Vertrag in der Fassung vom 25. Juli 1991 besteht, am 29. September 1995 in einem Spitzengespräch darauf geeinigt, den Flugbetrieb mit Motorflugzeugen in einer geordneten, alle luftrechtlich und sonstigen zivilrechtlichen Belange berücksichtigenden Weise möglichst bis zum Jahre 1998/1999

zu beenden und nur den Betrieb von Luftschiffen und Segelflugzeugen mit Windenstarts zu erhalten.

Der Rat der Beklagten hat entsprechend der Empfehlung ihres Finanzausschusses vom 14. November und der Beschlüßvorlage ihres Oberstadtdirektors vom 24. November gemäß dem Vorabauszug aus der Niederschrift über die Sitzung am 7. Dezember 1995 zustimmend u.a. zur Kenntnis genommen, daß nur der Segelflugbetrieb und nur mit Windenstarts erhalten bleiben sollte, und die Verwaltung beauftragt, die dazu notwendigen Entscheidungen im Zuge der noch zu führenden Verhandlungen vorzubereiten.

Die Flughafengesellschaft hat gemäß der Antwort der Landesregierung vom 5. März 1996 auf eine kleine Anfrage und gemäß dem Schreiben des Verkehrsministers an den Kläger vom 18. April 1996 die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt, wogegen der Kläger erfolglos im Wege der einstweiligen Verfügung vorgegangen ist (10 O 35/96 LG Duisburg = 9 W 19/96 OLG Düsseldorf). Nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wäre danach die Flughafengenehmigung zu widerrufen, womit die Aufhebung des Bauschutzbereiches verbunden wäre, der für den gegenwärtigen Flugbetrieb nach Sichtflugregeln zur Sicherung der Hindernisfreiheit möglicherweise erforderlich ist.

Die Beklagte und die Stadt Essen bemühen sich darum, Teile des Flughafengelandes im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf als allgemeines Siedlungsgelände ausweisen zu lassen.

Der Kläger, der auf dem Erbbaurechtsgrundstück eine Flugzeughalle, eine Werkstatt und ein Clubhaus errichtet hat, sieht seine Existenz als Segel- und Motorflugsportverein gefährdet und hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, alles zu unterlassen, was die Einschränkung oder Einstellung des Motorflug-, Mo-

torsegelflug- und Motorschleppflug- sowie Segelflugbetriebes auf dem Flughafen Essen/Mülheim fördern könne, insbesondere es zu unterlassen, die Eigentumsrechte an dem Flughafengelände oder Teilen davon dahingehend auszuüben, daß der Flughafenbetrieb eingestellt oder eingeschränkt werden müsse, z.B. dadurch, daß die Herausgabe des Flughafengeländes oder von Teilen davon verlangt und durchgesetzt werde,

und es zu unterlassen, die Gesellschafterrechte an der Flughafen Essen/Mülheim GmbH dahingehend auszuüben, daß der Gesellschaft eine Einschränkung oder Einstellung des Motor- oder Motorsegelflugbetriebes ermöglicht oder geboten werde,

ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaft anzuweisen, Gesellschaftsbeschlüsse der Gesellschaft abzulehnen, die geeignet seien, die genehmigungsrechtliche Situation des Flughafens dahingehend zu ändern, daß

der Planfeststellungsbeschluß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für den Flughafen Essen/Mülheim vom 3. Dezember 1991 aufgehoben oder in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt werde,

die Flughafengenehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1980 aufgehoben werde

und die Verkehrslandeplatzgenehmigung des Regierungspräsidiums Düsseldorf vom 2. April 1980 eingeschränkt oder aufgehoben werde.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat u.a. geltend gemacht, in Verhandlungen mit dem Kläger und der Firma Wüllenkemper, die unstreitig den Luftschiffverkehr betreibt, bemüht man sich um eine Zusammenlegung der erforderlichen Flächen zu einem Sonderlandeplatz, der für den uneingeschränkten Luftverkehr des Klägers und der Firma Wüllenkemper ausreichend sei. Eine Beschränkung des Fluggeländes sei nach Aufgabe der früheren Pläne wirtschaftlich unerlässlich. Nach Einholung von Rechtsgutachten hätten die beiden Städte es unterlassen, das Gelände von der Flughafengesellschaft herauszuverlangen.

Unter Abweisung im übrigen hat das Landgericht der Klage teilweise stattgegeben.

Gegen dieses Urteil, auf das verwiesen wird, richtet sich nur noch die Berufung des Klägers, mit der er gemäß den Schriftsätzen seines Prozeßbevollmächtigten vom 13. März und 9. Oktober 1997 sowie vom 5. Februar 1998 sein Klageziel weiterverfolgt und hilfsweise die beantragte Unterlassung solange begehrt, als keine andere luftverkehrsrechtliche Genehmigung bestandskräftig geworden sei, die es ihm erlaube, seinen Flugbetrieb in der Umgebung seines Erbbaugrundstücks in dem bisherigen Umfang fortzusetzen.

Die Beklagte tritt der Berufung gemäß den Schriftsätzen ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 7. Mai 1998 sowie vom 15. und 27. Januar und 24. Februar 1998 entgegen.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozeßbevollmächtigten und die überreichten Unterlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung des Klägers, über die nach Rücknahme der Beru-

fung der Beklagten nur noch zu befinden ist, hat teilweise Erfolg, ist im übrigen aber zurückzuweisen.

Der Klage kann das Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden, nachdem der Rat der Beklagten nach dem vorliegenden Vorab-Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung vom 7. Dezember 1995 zustimmend u.a. zur Kenntnis genommen hat, daß nur der Segelflugbetrieb des Klägers und zudem nur mit Windenstarts erhalten bleiben sollte, und die Verwaltung beauftragt hat, die dazu notwendigen Entscheidungen im Zuge der noch zu führenden Verhandlungen vorzubereiten; diese Verhandlungen dauern an.

Die Klage ist aber nur im Umfang des Urteilsausspruchs begründet und im übrigen abzuweisen.

Vorausgesetzter Vertragsinhalt des zumindest bis zum Jahre 2034 laufenden Erbbaurechtsvertrages, nach dessen § 2 die Beklagte dem Kläger an einer Fläche von nur 5.090 qm das Erbbaurecht bestellt hat, wobei diese und die auf ihr errichteten Gebäude und Anlagen ausschließlich für Zwecke des Sports genutzt werden dürfen, war danach, daß der Kläger neben dem Segelsport den Motor-, den Motorsegelflug- und den Motorschleppflug betrieb und dazu die Anlagen des von der Beklagten als Teilhaber der Flughafengesellschaft mitbetriebenen Flughafens mitbenutzen durfte.

Denn anderenfalls hätte der Kläger diesen satzungsgemäßen Vereinszweck, den er zuvor schon als Mieter derselben Fläche verfolgt hatte, nicht weiterverfolgen können. Er hätte dann auf dem Erbbaurechtsgelände nicht erheblich Investitionen getätigt, die - aus seiner Sicht - nur bei Sicherstellung des Flugsportbetriebes für die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages zu rechtfertigen waren. Danach hat der Kläger einerseits Anspruch darauf, daß er den genannten Flugsport während der Dauer seines Erbbaurechtes uneingeschränkt weiterbetreiben

und die Beklagte daher auf Unterlassung dessen in Anspruch nehmen kann, was diesen Sport einschränkt oder aufhebt.

Da der Kläger für den Betrieb des Motorflug- und des Segelflugsports jedoch nicht die Anlagen eines Verkehrsflughafens benötigt, ist nach Ansicht des Senates Vertragsinhalt jedoch nicht die Verpflichtung der Beklagten, für die Erhaltung eines solchen Verkehrsflughafens mit seinen Vorteilen für den Kläger zu sorgen. Die u.a. darauf abzielenden weiteren Begehren sind deshalb unbegründet. Der Kläger nicht verlangen, daß der vorhandene Verkehrsflughafen in seinem bisherigen öffentlich-rechtlichen Rechtszustand erhalten bleibt, zumal dies zumindest teilweise von Entscheidungen anderer Entscheidungsträger abhängt, auch von solchen, auf die die Beklagte keinen Einfluß hat. Der Beklagten bleibt es überlassen, wie sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kläger erfüllt, nämlich u.a. den Motorflugsport des Klägers im Rahmen dessen, was dafür erforderlich ist, nicht einzuschränken oder aufzuheben.

Einer Ermittlung und Festlegung einzelner Handlungs- und Unterlassungspflichten in diesem Erkenntnisverfahrens bedarf es nach Ansicht des Senats nicht. Vielmehr ist es angebracht, die Gestaltungsfreiheit der Beklagten - gerade auch im Hinblick auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel des öffentlichen Rechtes - nicht über die allgemeine Richtlinie des Urteilsausspruchs hinaus einzuschränken.

Dem Kläger kann es demgegenüber zugemutet werden, gegebenenfalls gegen einschränkende Maßnahmen der Beklagten den Weg des Vollstreckungsverfahrens zu beschreiten. Dadurch erscheint hinreichend gesichert, daß der Kläger seinen bisherigen Flugbetrieb in dem zulässigen gesetzlichen Rahmen weiterhin durchführen kann.

Die Nebenentscheidungen des Urteils beruhen auf den §§ 92 I
1, 97 I und 515 III 1 sowie 708 Nr. 10 und 713 ZPO.

Die Voraussetzung des § 546 ZPO für eine Zulassung der Revi-
sion liegen nicht vor.

Richter am Amtsgericht
Hinz ist nach Beendigung
seiner Abordnungszeit an
das Oberlandesgericht ge-
hindert zu unterschreiben.

Dr. Dengler

Dr. Güldner

Dr. Dengler

Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
als Urkundsbekannter der
Geschäftsstelle